

AAGAUISCHER SCHAFZUCHTVEREIN ASV

Statuten

12. März 2010

Bei den Mitgliedern in den vorliegenden Statuten wird der Einfachheit halber immer von Vereinen gesprochen, es können jedoch auch Genossenschaften gemeint sein.

Artikel 1: Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen "Aargauischer Schafzuchtverein" (ASV) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Schafzucht im Kanton Aargau, insbesondere aber:

- a) die Wahrung der züchterischen Interessen beim Schweiz. Dachverband
- b) die Gründung neuer und die Hebung bestehender Schafzuchtvereine
- c) die Organisation und Durchführung des jährlichen Widdermarktes
- d) die Schaffung von Kaufs- und Verkaufsgelegenheiten für Schafe
- e) die Erstellung des Schauprogramms für Schafe
- f) die Durchführung von Weiterbildungskursen und Fachtagungen
- g) Förderung von Jungzüchter/Innen
- h) Öffentlichkeitsarbeit / Imagepflege

Artikel 2: Mitgliedschaft

Mitglieder können Schafzuchtvereine werden, welche im Kanton Aargau die Zucht von Schafen betreiben oder fördern.

Die Statuten der Schafzuchtvereine müssen ihre Züchter sowie die Zuchtbuchführer und deren Stellvertreter verpflichten, ihren Pflichten gemäss dem Reglement über die Zuchtbuchführung sowie den weiteren einschlägigen Bestimmungen nachzukommen.

Interessierte, welche dem Verein beitreten möchten, haben sich beim Vorstand schriftlich anzumelden.

Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen, sich für die Vereinsinteressen einzusetzen und die vorgesehenen Beiträge zu leisten.

Wird ein Verein aufgelöst, welcher Mitglied ist, erlischt die Mitgliedschaft formlos mit der Auflösung. Schliessen sich zwei oder mehrere Mitgliederorganisationen zusammen, wird die daraus hervorgehende Organisation Mitglied des Vereins.

Artikel 3: Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist.

Falls ein Mitglied seine Pflichten als Vereinsmitglied anhaltend oder in grober Weise verletzt, kann durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes, der Ausschluss mit 2/3 Mehrheit verfügt werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind überdies zur Deckung allfällig beim Austritt bestehender Verpflichtungen haftbar.

Artikel 4: Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Im Bedarfsfall kann der Vorstand Kommissionen mit bestimmten Aufgaben ernennen (z.B. Marktkommission).

Der Präsident vertritt den Schafzuchtverein in der Kantonalen Tierzuchtkommission.

Artikel 5: Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern, bzw. deren Abgeordneten, den Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle. Jedes Mitglied hat an der Delegiertenversammlung nur eine Stimme. Pro 50 Herdebuchtiere oder einem Bruchteil davon, bestimmen die Vereine je einen stimmberechtigten Delegierten. Massgebend ist die Anzahl Herdebuchtiere im Tierzuchtbericht des Vorjahres der Fachstelle Tierhaltung.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 6: Aufgaben der Delegiertenversammlung

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle (Revisorenverein)
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Änderung der Statuten
- e) Festlegung des Jahresbeitrages
- f) Krediterteilung an den Vorstand für Ausgaben, deren Betrag Fr. 3'000.-- übersteigt
- g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an verdiente Persönlichkeiten
- h) Auflösung oder Fusion des Vereins

Für Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich; mit Ausnahme der Punkte c, d und h, bei welchen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Anregungen und Anträge bis 10 Tage vor der Delegiertenversammlung an den Präsidenten einzureichen.

Artikel 7: Einberufung der Delegiertenversammlung

Im 1. Quartal findet alljährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nur auf Anordnung des Vorstandes sowie der Revisionsstelle statt, oder wenn mindestens 3 Vereine dies verlangen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen. Die Zuchtbuchführer/Innen leiten die Einladungen unmittelbar an die Delegierten ihrer Vereine weiter.

Artikel 8: Der Vorstand

Dem Vorstand gehören fünf bis neun Mitglieder an. Die einzelnen Vereine haben darin angemessen vertreten zu sein. Ausser der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Verteilung der Chargen sind, soweit möglich, alle Mitgliedvereine gleichmässig zu berücksichtigen. Die Fachstelle Tierhaltung wird zu den Sitzungen eingeladen.

Der Vorstand vertritt und leitet den Verein nach den gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen und nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Für besonders verdiente Mitglieder steht dem Vorstand das Recht zu, dieselben der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern vorzuschlagen. Ihm obliegt auch die Organisation und Durchführung des Widder- und Zuchtschafmarktes, sowie die Organisation der Schafschauen.

Artikel 9: Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Organe beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Mit Erreichung des 65. Altersjahrs erfolgt der Austritt auf Ende der laufenden Amtsperiode.

Artikel 10: Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, Vizepräsident, Kassier und der Aktuar je zu zweien.

Artikel 11: Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren bestimmt derjenige Verein, welcher von der Delegiertenversammlung als Revisionsverein gewählt wurde. Der Revisionsverein ist so zu bestimmen, dass ihr weder der Vereinspräsident noch der Kassier angehören.

Artikel 12: Finanzierung

Der Verein kann einen Jahresbeitrag erheben, der entsprechend der Anzahl Herdebuchtiere auf die Vereine verteilt wird. Wird kein Jahresbeitrag erhoben, werden die allfälligen Kosten des Verbands durch die angeschlossenen Vereine getragen.

Artikel 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14: Widdermarkt

Der Verein organisiert jedes Jahr den Widdermarkt. Dieser Anerkennungsschau kann ein Zuchtschafmarkt angeschlossen werden. Für diese Veranstaltung wird separate Rechnung geführt.

Artikel 15: Schiedsgericht bei Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und zwischen diesen und dem Vereinsvorstand werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Der Kläger und der Beklagte ernennen je einen Schiedsrichter. Diese beiden bestimmen den Obmann. Können sich die beiden über die Person des Obmanns nicht einigen, so ist dieser vom Präsidenten des Aarg. Obergerichts zu bestimmen. Das Schiedsgericht legt das Verfahren fest und entscheidet über die Aufteilung der Kosten. Anwälte sind von der Teilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen.

Artikel 16: Änderung der Statuten; Auflösung des Vereins

Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung.

Bei einer allfälligen Auflösung wird das Vereinsvermögen beim Bauernverband Aargau deponiert, zuhanden einer später neu zu gründenden Organisation mit gleicher Zielsetzung.

Artikel 17: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 12. März 2010 beraten und beschlossen und treten mit der Annahme in Kraft.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:

Der Aktuar:

Arthur Häusermann

Fritz Stammbach